

# Richtlinien der Stadt Bad Saulgau zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen

Die Stadt Bad Saulgau fördert die Jugendarbeit der Bad Saulgauer Vereine nach den folgenden Grundsätzen:

## **Allgemeine Voraussetzungen**

Gefördert werden Vereine, die

1. ihren Sitz in Bad Saulgau haben,
2. grundsätzlich allen Einwohnern offen stehen,
3. seit mind. 2 Jahren bestehen,
4. in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen sind und vom Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind.

Diesen Vereinen gleichgestellt sind die St. Johannes Chorknaben, die Mädchenkantorei sowie die in Bad Saulgau ansässigen Ortsgruppen von Vereinen, die mit dem Hauptverein o.g. Kriterien entsprechend erfüllen. Sofern Vereine diese Voraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllen, entscheidet der zuständige Ausschuss auf Antrag über eine Förderung.

## **§ 1 Art der Förderung**

- (1) Gefördert werden Vereine, die aktive Jugendarbeit betreiben. Im Zweifelfall ist seitens des Vereins ein entsprechender Nachweis (z. B. Aktivitätenliste) einzureichen.
- (2) Die Mittel sind zweckentsprechend für Jugendarbeit in den Vereinen zu verwenden.
- (3) Bei der Förderung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Bad Saulgau, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## **§ 2 Höhe der Förderung**

- (1) Die Förderung beträgt für beitragszahlende Mitglieder von 3 bis zu 18 Jahren (Erreichen des 18. Lebensjahres im Förderjahr) pro Mitglied 15 € jährlich.
- (2) Vereine, deren Tätigkeit sich auf einen zeitlich befristeten Zeitraum/Saison beschränkt, erhalten eine anteilige Förderung in Höhe von 5 € (1/3 der o.g. Pro-Kopf-Förderung).

### **§ 3 Antragsstellung**

- (1) Der Zuschuss ist mit den entsprechenden Antragsformularen bis 01.09. des laufenden Jahres zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich.
- (2) Maßgebend ist die Zahl der Jugendlichen, die dem Dachverband über die jährliche Bestandserhebung oder Beitragsabrechnung mitgeteilt wird, ansonsten eine Mitgliederliste mit Geburtsdatum und Wohnort zum 01.01. des laufenden Jahres.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung von Jugendarbeit in den Vereinen“ in der Fassung vom 26.06.2014 außer Kraft.

Bad Saulgau, den 22.10.2020



Doris Schröter  
Bürgermeisterin